

## AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Zwischen



(im Folgenden „**Kunde**“ beziehungsweise „**Verantwortlicher**“)

und

corporate migration center gmbH  
Karlsplatz 3, Tür 19  
A-1010 Wien

(im Folgenden „**Auftragsverarbeiter**“)

(Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter zusammen im Folgenden „**Parteien**“)

über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art 28 Abs 3 DSGVO (im Folgenden „**Vertrag**“)

### PRÄAMBEL

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Vertragsverhältnis über die Bereitstellung der Softwarelösung „Tracker Checker“ („**Hauptvertrag**“). Im Rahmen der Erfüllung dieses Hauptvertrags wird der Auftragsverarbeiter voraussichtlich Kenntnis über personenbezogene Daten erlangen.

Tracker Checker bietet die technische Infrastruktur, um die Dauer des Aufenthalts im Schengen-Raum verfolgen zu können. Die eingegebenen Daten entstammen dem Verantwortungsbereich des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter stellt lediglich die technische Möglichkeit für deren Erfassung und aus diesen Daten resultierende Berechnungen der Aufenthaltsdauer zur Verfügung.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt in der Europäischen Union die Europäische Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“). Diese sieht vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage einer Vereinbarung erfolgen muss, welche den inhaltlichen Anforderungen des Art 28 DSGVO entspricht. Sofern daher der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Leistungen auch personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, dient der vorliegende Vertrag der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen des Hauptvertrags.

## **ABSCHNITT I**

### **1. Zweck und Anwendungsbereich**

- a) Mit diesem Vertrag soll die Einhaltung von Art 28 DSGVO sichergestellt werden.
- b) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben diesem Vertrag zugestimmt, um die Einhaltung von Art 28 DSGVO zu gewährleisten.
- c) Die Anhänge I (Beschreibung der Datenverarbeitung) und II (Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten) sind Bestandteil des Vertrages.
- d) Dieser Vertrag gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.

Dieser Vertrag gilt unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche nach der DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und auf ihn anwendbaren Sondergesetzen unterliegt.

### **2. Auslegung**

- a) Werden in diesem Vertrag die in der DSGVO definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Dieser Vertrag ist im Lichte der Bestimmungen der DSGVO auszulegen.
- c) Dieser Vertrag darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

### **3. Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, hat dieser Vertrag Vorrang.

## **ABSCHNITT II PFLICHTEN DER PARTEIEN**

### **4. Beschreibung der Verarbeitung**

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die Art der personenbezogenen Daten, die Dauer und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang I aufgeführt.

## 5. Verpflichtungen der Parteien

### 5.1. Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, jener ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind von den Parteien zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass von dem Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die DSGVO oder geltende Datenschutzbestimmungen des Unions- oder des anwendbaren Rechts eines Mitgliedstaates verstoßen.

### 5.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den im Anhang I genannten spezifischen Zweck, sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

### 5.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden von dem Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang I angegebene Dauer verarbeitet.

### 5.4. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden "**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und sich zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht haben.

#### 5.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (gemeinsam „**sensible Daten**“) betrifft, wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien laut Anhang I an.

#### 5.6. Dokumentation und Einhaltung des Vertrags

- a) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesem Vertrag in angemessener Weise.
- b) Der Auftragsverarbeiter stellt der Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten und unmittelbar aus der DSGVO hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diesem Vertrag fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Alle entsprechend sachlich begründeten Aufwände für die Erstellung der Nachweise und etwaige Prüfungen sind von der Verantwortlichen zu tragen.
- c) Der Verantwortliche kann für die Prüfung einen unabhängigen Prüfer beauftragen, wobei dieser einvernehmlich von den Parteien bestimmt werden soll. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

#### 5.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter kann Unterauftragsverarbeiter hinzuziehen.
- b) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung eines Unterauftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser es allenfalls mit begründeten Argumenten untersagen kann.
- c) Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten, gemäß der DSGVO erfüllt.
- d) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- e) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

## 5.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V DSGVO im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 5.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V DSGVO beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V DSGVO sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 DSGVO erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

## 6. **Unterstützung des Verantwortlichen**

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, sie wurde von der Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche umfassend bei der Erfüllung ihrer Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den lit a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen der Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen des Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
  - Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden "**Datenschutz-Folgenabschätzung**"), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
  - Pflicht zur Konsultation einer Aufsichtsbehörde (wie etwa der österreichischen Datenschutzbehörde) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
  - Verpflichtungen gemäß Artikel 32 DSGVO.

- d) Die Parteien legen in Anhang II die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel fest.

## **7. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

### **7.1. Allgemeines**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen umfassend zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Art 33 und 34 DSGVO nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

### **7.2. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den von dem Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, nachdem der Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Art 33 Abs 3 DSGVO in der Meldung der Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
  - die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
  - die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
  - die von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Art 34 DSGVO, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

### **7.3. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den von dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese

dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt geworden ist. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

### **ABSCHNITT III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **8. Verstöße gegen Vertrag und Beendigung des Hauptvertrages**

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diesen Vertrag einhält oder der Hauptvertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diesen Vertrag einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Hauptvertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Vertrag betrifft, wenn
  - der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß lit a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieses Vertrags nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
  - der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diesen Vertrag verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der DSGVO nicht erfüllt;
  - der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde, die seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag, die DSGVO zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Hauptvertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Vertrag betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er von dem

Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 5.1 lit b verstoßen.

- d) Nach Beendigung des Hauptvertrages löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen in Form eines Protokolls, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen in einer von diesem gewähltem Format zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem jeweils anwendbaren Recht eines Mitgliedstaates eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieses Vertrages.

## 9. Sonstiges

Klausel 10 des Hauptvertrages findet entsprechende Anwendung.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

  
**als Kunde**  
(Verantwortlicher)

---

**corporate migration center gmbh**  
(Auftragsverarbeiter)



## ANHANG I

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Nutzer der Softwarelösung Tracker Checker
- Mitarbeiter des Verantwortlichen

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Aufenthaltszeiten und -dauer im Schengenraum,
- Aufenthaltszeiten und -dauer in einem bestimmten Staat,
- Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels,
- Gültigkeitsdauer eines Visums D,
- Ablaufdatum eines Aufenthaltstitels oder Visums D.

Art der Verarbeitung:

- Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich digital.

Zweck, für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden:

- Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Hauptvertrag und umfasst folgende Verarbeitungsvorgänge:
  - Zurverfügungstellung der Softwarelösung im Wege des Fernzugriffs (Webportal oder Applikation)
  - Berechnung des Aufenthalts im Schengen-Raum anhand der eingegebenen Daten
  - Berechnung des Aufenthalts in einem bestimmten Staat anhand der eingegebenen Daten
  - Berechnung des Ausreisetages aus dem Schengenraum.
  - Berechnung des Ablaufdatums eines Aufenthaltstitels oder Visums D.

Dauer der Verarbeitung:

- Für die Dauer des Hauptvertrages

## **ANHANG II**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten**

- Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer
- Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung
- Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung
- Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration
- Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit
- Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht
- Maßnahmen zur Ermöglichung der technisch angemessenen Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung

Sofern für die Aufgabenerfüllung durch den Unterauftragsverarbeiter erforderlich, sind die genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen in dessen Sphäre sicherzustellen.